

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2014

Sehr geehrte Mandanten,

aufgrund der Abgabenordnung (sozusagen dem Grundgesetz des Steuerrechts) soll jedem Steuerpflichtigen nur eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet werden. Tatsächlich ist es in über 100.000 Fällen bei Vergabe dieser „Brandzeichen“ zu Fehlern gekommen. Entweder bekam ein Steuerpflichtiger mehr als eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet, oder (was wahrscheinlich noch schlimmer ist) zwei Steuerpflichtige bekamen eine übereinstimmende Steueridentifikationsnummer. Für Betroffene ein Chaos sondergleichen. Wer beispielsweise eine doppelt vergebene Identifikationsnummer sein Eigen nennt, wird bei Beginn einer Beschäftigung automatisch der teuren Steuerklasse 6 zugeordnet, wenn sein unbekannter Steueridentifikationsnummern-Teilhaber bereits in einem Anstellungsverhältnis ist.

Sicherlich muss auch betont werden, dass es sich auch bei über 100.000 Fällen um einen prozentual eher selten auftretenden Fehler handelt. Dennoch ist es ärgerlich - und dies nicht nur für direkt Betroffene. Man stelle sich nur vor, ein Unternehmer begeht einen Fehler bei der Vergabe einer Rechnungsnummer. Betriebsprüfer kennen dabei kein Mitleid und fordern mittels Hinzuschätzungen direkt eine Steuernachzahlung. Im Ergebnis scheint daher bei der Folge eines Fehlers mit unterschiedlichem Maß gemessen zu werden, je nachdem ob der Staat (sprich die Finanzverwaltung) oder der Steuerpflichtige einen Fehler begeht.

Wahrscheinlich wird sich dies auch nicht ändern lassen, weshalb Sie als Steuerpflichtiger immer ein bisschen besser vorbereitet und informiert sein müssen, damit es mit dem Steuernsparen klappt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Eingescannte Belege

Können Papierbelege ersetzen

Vorausgefüllte Steuererklärung

Finanzministerium informiert über
Berechtigungsmanagement

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Eingescannte Belege: Können Papierbelege ersetzen
- Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzministerium informiert über Berechtigungsmanagement
- "Unangemessen lange Verfahrensdauer" bringt nicht immer eine Entschädigung
- Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen bei geringfügiger Beschäftigung Beiträge zur Pflegeversicherung zusätzlich entrichten
- "Cum-ex-Geschäfte": Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers
- Ratings: Gesetzentwurf soll Abhängigkeit verringern
- Alleinerziehende: Bundesregierung zur Reform des Entlastungsbetrages
- Kindergeld für volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit unterliegt strengen Anforderungen

3 Gewerbetreibende

7

- Gewerbesteuer: Abzugsverbot ist verfassungsgemäß
- Betriebsprüfung: Lösung von Prüfbescheiden bei Bestandskraft nur im Wege der Rücknahme möglich
- Schwarzarbeit wird nicht bezahlt
- Gewerbetreibende können kostenlosen Eintrag im Telefonbuch unter ihrer Geschäftsbezeichnung verlangen
- Elektronische Fahrtenbücher: Wann der Fiskus sie als ordnungsgemäß einstuft
- Umsatzsteuer: Identifizierung abgerechneter Leistung unter Verweis auf nicht beigefügte Unterlagen ausreichend
- Degressive AfA: Nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen
- Betriebsprüfung: Bei "Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse" darf es bis zu elf Jahre zurückgehen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Einkommensteuer

Kirchensteuer

Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2014.

Eingescannte Belege: Können Papierbelege ersetzen

Unter dem Motto „Steuerberater entsorgen Bürokratie“ hat am 04.04.2014 das dritte Symposium des Verbändeforums EDV des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) in Berlin stattgefunden. Im Mittelpunkt stand laut DStV die Frage, wie durch ein Scannen und anschließendes Vernichten der Papierbelege (so genanntes ersetzendes Scannen) insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein Beitrag zur Senkung ihrer Bürokratiekosten geleistet werden kann. Bislang, so der Vorsitzende des Verbändeforums EDV Richard Deußen, bestehe bei Unternehmen und ihren Beratern noch Unsicherheit, ob sie gescannte Papierbelege risikolos vernichten können. Dies führe in der Praxis zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt würden.

DStV-Präsident Harald Elster stellte eine gemeinsame Muster-Verfahrensbeschreibung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) vor. Sie bietet laut Elster

ein strukturiertes Verfahren, das insbesondere auch für KMU umsetzbar und praktikabel sei und schaffe damit Sicherheit, Belege nach dem Scannen vernichten zu können, ohne gegen geltende Normen zu verstoßen. Zugleich entlaste sie die KMU hinsichtlich des Aufwandes und der Kosten einer doppelten Archivierung und leiste damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Ulrich Schwenkert, Vorsitzender Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, betrachtete das ersetzende Scannen in der richterlichen Beweiswürdigung. Ein Scanprodukt sei grundsätzlich als Beweismittel geeignet und werde von den Finanzgerichten auch anerkannt. Insbesondere durch ein strukturiertes Scanverfahren, wie es die vorgestellte Muster-Verfahrensdokumentation biete, könne ein mit dem Original vergleichbarer Beweiswert erreicht werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.04.2014

Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzministerium informiert über Berechtigungsmanagement

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Steuerberater entsprechend dem amtlichen Vollmacht-Muster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt zur Vertretung im Besteuerungsverfahren bevollmächtigt, umfasst diese Bevollmächtigung rechtlich neben der Berechtigung zum Abruf der bei der Finanzbehörde über den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten im Rahmen des Serviceangebots „vorausgefüllte Steuererklärung“ nach dem Schreiben auch die Berechtigung für die Elster-Kontoabfrage. Eine Vollmacht sei in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilt, wenn die Standardvollmacht weder auf einen Veranlagungszeitraum noch auf eine Steuerart begrenzt wurde, die Berechtigung für das Erhebungsverfahren nicht ausgeschlossen und der Vollmachtnehmer berechtigt ist, Untervollmachten zu erteilen.

Für die Freischaltung der Elster-Kontoabfrage sind nach dem aktuellen BMF-Schreiben allerdings aufgrund länderspezifischer technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen in den Landesfinanzverwaltungen unterschiedliche Angaben zu machen und Verfahrensabläufe zu beachten und die in den Landesfinanzverwaltungen benötigten Angaben vollständig an die zur Berechtigungsverwaltung festgelegte Stelle zu senden. Deshalb seien insoweit weiterhin die länderspezifischen



schen Vorgaben zu beachten und die länderspezifischen Vollmachtmuster zu verwenden, soweit in einem Land hierauf nicht ausdrücklich verzichtet werde.

Soweit länderspezifische Vollmachtmuster erforderlich seien und diese für die Freischaltung eines Steuerberaters zur Elster-Kontoabfrage eine eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers verlangten, könne künftig auf diese Unterschrift verzichtet werden, wenn der Steuerberater zusammen mit der im Übrigen vollständig ausgefüllten und von ihm unterschriebenen Vollmacht für die Freischaltung zur Elster-Kontoabfrage eine Ablichtung der ihm auf dem amtlichen Vollmachtmuster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilten und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichneten Vollmacht vorlege. Bei einer Abrufbevollmächtigung für ein Konto zusammen zu veranlagender Ehegatten/Lebenspartner seien beide Vollmachten in Ablichtung vorzulegen.

Sei eine auf dem amtlichen Muster erteilte Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht eingeschränkt, seien weiterhin die länderspezifischen, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschriebenen Vollmachtmuster für die Elster-Kontoabfrage vorzulegen, so das BMF weiter. Entsprechendes gelte für den Fall, dass länderspezifische Vorgaben für den Widerruf der Berechtigung der Elster-Kontoabfrage zu beachten sind, insbesondere hinsichtlich der Verwendung länderspezifischer Widerrufsmuster. Sei der Widerruf der Berechtigung der Elster-Kontoabfrage nach den länderspezifischen Vorgaben gegenüber einer zentralen Stelle anzuzeigen, habe der Steuerberater sicher zu stellen, dass der Vollmachtgeber hierüber informiert sei.

Nach dem BMF-Schreiben kann auf die Verwendung der länderspezifischen Vollmachtmuster für die Freischaltung zur Elster-Kontoabfrage nur verzichtet werden, wenn die jeweilige Landesfinanzverwaltung eine Regelung geschaffen und durch entsprechende Verlautbarung erklärt hat, dass die Freischaltung eines Steuerberaters zur Elster-Kontoabfrage auch bei ausschließlicher Nutzung des mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 veröffentlichten amtlichen Musters sichergestellt sei. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.05.2014, IV A 3 – S-0202 / 11 / 10001

„Unangemessen lange Verfahrensdauer“ bringt nicht immer eine Entschädigung

Zieht sich ein Steuerrechtsverfahren unangemessen lange hin, so steht dem Steuerzahler eine angemessene Entschädigung zu.

Dabei steht aber zum einen keine „Abhakliste“ zur Verfügung, wann ein Verfahren sich unangemessen lange verzögert hat, weil es dafür entscheidend auch auf die Schwierigkeit der zu beurteilenden Materie ankommt. Und zum anderen ist auch die Höhe der sich aus dem Verfahren gegebenenfalls ergebenden Steuererstattung maßgebend. Und drittens könnte sich in der – langen – Zwischenzeit die Rechtsprechung zur vom Steuerpflichtigen aufgeworfenen Frage zu seinen Gunsten geändert haben, wovon er, da sein „Fall“ ja noch nicht abgeschlossen war, profitiert.

So geschehen bei der Klärung der Frage, ob die Kosten eines Zivilrechtsprozesses als außergewöhnliche Belastung Steuer mindernd abgesetzt werden konnten. Der klagende Steuerzahler erhielt durch eine entsprechende Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH), die diese Frage bejahte, 160 Euro an Steuern erstattet. Dabei bleibt es, so erneut der BFH, da der Steuerzahler durch das „verzögerte Verfahren“ keinen Nachteil erlitten habe.

BFH, X K 2/12 vom 20.11.2013

Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen bei geringfügiger Beschäftigung Beiträge zur Pflegeversicherung zusätzlich entrichten

Personen, die in der gesetzliche Pflegeversicherung freiwillig versichert sind, also insbesondere auch Selbstständige, müssen für eine neben der Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügige Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten richtet sich der Beitrag in der Pflegeversicherung nach den Vorschriften, die für die Beitragserhebung in der freiwilligen Krankenversicherung gelten. Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung ist eine Einnahme zum Lebensunterhalt, die nach der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift grundsätzlich beitragspflichtig ist.

Für Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung seien zwar durch den Beschäftigten keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, so das LSG. Denn für dieses Arbeitsentgelt habe der Arbeitgeber bereits den Pauschalbetrag gezahlt und eine doppelte Beitragspflicht sei nicht zulässig. In der Pflegeversicherung zahle der Arbeitgeber allerdings keinen Pauschalbetrag. Deshalb bleibe hier die Beitragspflicht des Arbeitnehmers bestehen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.01.2014, L 2 P 29/12

„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers

Bei einem fremdfinanzierten Weiterverkauf von Aktien ohne Marktpreisrisiko im Rahmen von „Cum-ex-Geschäften“ scheidet mangels wirtschaftlichen Eigentums des Anteilserwerbers eine Mehrfach-Anrechnung von Kapitalertragsteuer aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Bei „Cum-ex-Geschäften“ handelt es sich um einen Handel von Aktien mit („cum“) und ohne („ex“) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag, der bei bestimmter Gestaltung die Gefahr einer doppelten/mehrfachen Anrechnung von (einmal erhobener) Kapitalertragsteuer in sich trägt (Rechtslage vor 2012).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Erwerb von Aktien eines börsennotierten inländischen Unternehmens „cum“ Dividendenanspruch von einem ausländischen Broker im außerbörslichen Handel. Eine Lieferung der Aktien erfolgte erst nach dem Dividendenstichtag „ex“ Dividendenanspruch in das Depotkonto des Erwerbers. Grund für die Lieferung „ex“ Dividende ist der Umstand, dass die Beteiligungsgesellschaft zwischenzeitlich die Ausschüttung ihrer Gewinne beschlossen hat, die Dividende aber – noch – nicht dem Erwerber, sondern dem – bisherigen – rechtlichen Anteilseigner zuzurechnen ist. Der Erwerber erhält deswegen von dem Verkäufer als „Ersatz“ für die entgangene Dividende einen Geldausgleich. Anschließend verkauft er die Aktien nun „ex“ Dividende zurück. Dem (bisherigen) Rechtsinhaber (als Dividendenempfänger) ebenso wie dem Erwerber (als Empfänger der Ausgleichszahlung) wird der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die depotverwaltenden Kreditinstitute bescheinigt. Ist der Erwerber wirt-

schaftlicher Eigentümer der Aktien, steht womöglich auch ihm – neben dem rechtlichen Eigentümer – gegenüber der Finanzbehörde der Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer zu. Der BFH hat ein derartiges wirtschaftliches Eigentum des Erwerbers (einer GmbH) nun für den Fall verneint, dass auf der Grundlage des konzeptionellen und standardisierten Vertragsgeflechts eines Kreditinstituts – erstens – das Kreditinstitut den Anteilserwerb fremdfinanziert, – zweitens – der Erwerber die Aktien unmittelbar nach Erwerb dem Kreditinstitut im Wege einer so genannten Wertpapierleihe (bis zum Rückverkauf) weiterreicht und – drittens – er das Marktpreisrisiko der Aktien im Rahmen eines so genannten Total Return Swap-Geschäfts auf das Kreditinstitut überträgt. Dann sei der Erwerber nicht in der Lage – wie aber für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums erforderlich – den rechtlichen Eigentümer aus seiner Stellung zu verdrängen. Infolgedessen erziele er aus den Aktien keine Kapitaleinkünfte. Damit fehle es aber an einer Grundlage für einen Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer.

Der BFH hat die Sache auf dieser Basis an die Vorinstanz, das Finanzgericht Hamburg, zurückverwiesen, dies eigenen Angaben zufolge aber nur, weil noch Ungewissheiten über die Höhe der festzusetzenden Körperschaftsteuer bestanden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.04.2014, I R 2/12

Ratings: Gesetzentwurf soll Abhängigkeit verringern

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Abhängigkeit von Ratings verringert werden soll. Das Gesetz solle dazu beitragen, Ratings transparenter zu machen und einer strengen Regulierung zu unterwerfen, teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Die unkritische und häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen durch Unternehmen der Finanzbranche hätten in der Vergangenheit häufig zu einer Fehleinschätzung der Verlustrisiken geführt, erläutert das Ministerium. Dies habe erheblich zum Entstehen und zur Verschärfung der Finanzmarktkrise im Herbst des Jahres 2008 beigetragen. Die neuen Regelungen sollten dem automatischen Rückgriff auf externe Ratings entgegenwirken.

Die Unternehmen der Finanzbranche, wie zum Beispiel Manager von Investmentfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversor-

gung, sollen künftig bei der Bonitätseinschätzung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Ausfallrisiken stärker eigene Risikoeinschätzungen vornehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde werde dies überwachen und die Regelverstöße sanktionieren können.

Mit dem Gesetz wird nach Angaben des Finanzministeriums europäisches Recht national umgesetzt. Den ersten Beitrag zur strengen Beaufsichtigung von Ratingagenturen hätten die unmittelbar in Deutschland geltende Ratingverordnung der Europäischen Union aus dem September 2009 und ihre erste Änderung im Mai 2011 geleistet. Seitdem bestehe europaweit für alle Ersteller von Kreditratings eine Registrierungspflicht. Vor der Registrierung müssten die Ratingagenturen ein umfangreiches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erst wenn dieses erfolgreich abgeschlossen worden sei, könnten sie mit ihrer Tätigkeit beginnen, die laufend von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA beaufsichtigt werde. Die Marktteilnehmer dürften nach der EU-Ratingverordnung für aufsichtliche Zwecke ausschließlich auf Kreditratings von Ratingagenturen zurückgreifen, die bei der ESMA registriert sind oder über eine Zertifizierung für drittstaatliche Agenturen verfügten, so das Bundesfinanzministerium.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.04.2014

Alleinerziehende: Bundesregierung zur Reform des Entlastungsbetrages

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von derzeit 1.308 Euro auf 1.542 Euro würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen von 67 Millionen Euro führen. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke mitteilt, würde der Entlastungsbetrag bei 1.542 Euro liegen, wenn er im Einklang mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erhöht worden wäre. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung der Alleinerziehenden in pauschaler Weise abgelten. „Der Gesetzgeber hat dabei unterstellt, dass die alleinige Verantwortung für die Kinder die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung einenge und insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen

wirtschaftlichen Belastung führe, weil keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person genutzt werden könnten“, schreibt die Bundesregierung in der Antwort.

Der Entlastungsbetrag ist bereits in der Lohnsteuerklasse II eingearbeitet. Allerdings wird der Betrag nur unter bestimmten Bedingungen gewährt: „Allein stehend ist aber grundsätzlich nicht, wer eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Ausgeschlossen sind daher nicht nur Verheiratete, sondern alle Gemeinschaften mit zwei Erwachsenen in einem gemeinsamen Haushalt“, schreibt die Regierung. Von der Steuerentlastung ausgeschlossen seien also auch nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie eingetragene Lebenspartnerschaften.

Deutscher Bundestag 20.03.2014, Heute im Bundestag (hib) Nr. 149

Kindergeld für volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit unterliegt strengen Anforderungen

Die Gewährung von Kindergeld für volljährige Kinder, die mangels Ausbildungsplatzes keine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen können, unterliegt strengen Anforderungen. Dies verdeutlicht ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg.

Die Gewährung von Kindergeld setzt nach dem Einkommensteuergesetz die Ausbildungswilligkeit des Kindes voraus. Ist das Kind nicht bei der Agentur für Arbeit registriert, wird es nach dem Urteil des FG nur dann als ausbildungswillig angesehen, wenn es sich selbst intensiv um einen Ausbildungsplatz bemüht. Hierfür genüge es nicht, wenn sich das Kind in einem Zeitraum von annähernd vier Jahren durchschnittlich allenfalls ein Mal im Monat bewirbt, stellt das Gericht klar. Das gelte erst recht, wenn das Kind nur einen einfachen Schulabschluss (Hauptschule) habe.

Das FG tritt damit der bisherigen Handhabung seitens der Kindergeldkassen entgegen, die solche Bemühungen im Einzelfall durchaus als ausreichend angesehen hatten.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.12.2013, 6 K 6346/10, rechtskräftig

Gewerbe- treibende

Gewerbesteuer: Abzugsverbot ist verfassungsgemäß

Das Verbot, die Gewerbesteuerlast von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abzuziehen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn zum Beispiel einer Kapitalgesellschaft. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Absatz 5b des Einkommensteuergesetzes angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinn- und damit steuermindernd berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des so genannten objektiven Nettoprinzips bei Kapitalgesellschaften nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (zum Beispiel Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf nur noch 15 Prozent) hinreichend sachlich begründen.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte eine GmbH gegen das Abzugsverbot geklagt, die mehrere gepachtete Tankstellen betrieb und aufgrund hoher Pachtaufwendungen vergleichsweise viel Gewerbesteuer zahlen musste. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, I R 21/12

Betriebsprüfung: Lösung von Prüfbescheiden bei Bestandskraft nur im Wege der Rücknahme möglich

Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung (DRV) prüfen, ob die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten ordnungsgemäß ausgewiesen und abgeführt haben. Dabei kann es zu erheblichen Nachforderungen für vergangene Zeiträume kommen. Ergeben sich Nachforderungen für bereits geprüfte Zeiträume bei späteren Betriebsprüfungen, so kann sich die DRV nur unter den Voraussetzungen des § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) davon lösen. Dies

hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) entschieden. Die Revision wurde zugelassen. Aktuell ist das Verfahren allerdings insolvenzbedingt unterbrochen.

Eine Betriebsprüfung eines Friseurgeschäfts im Jahr 2004 ergab für den geprüften Zeitraum bis 31.12.2003 eine Nachforderung in Höhe von 193 Euro. Die Betriebsinhaberin ließ den Bescheid bestandskräftig werden und beglich die Nachforderung. Eine spätere Betriebsprüfung im Jahr 2008 ergab für den Zeitraum vom 01.03.2001 bis 08.02.2008 eine Nachforderung von rund 63.000 Euro. Davon entfielen rund 32.000 Euro auf den bereits früher geprüften Zeitraum vom 01.03.2001 bis 31.12.2003. Dagegen wandte sich die Arbeitgeberin.

Das Bayerische LSG hat entschieden, dass die DRV wegen des bestandskräftigen früheren Bescheides nicht berechtigt war, ohne vorherige Rücknahme dieses Bescheides weitere Beiträge für den früheren Betriebsprüfungszeitraum nachzufordern. Der frühere Betriebsprüfungsbescheid habe die Nachforderung zu niedrig angesetzt. Von dieser Begünstigung habe sich die DRV nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X lösen können.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 08.10.2013, L 5 R 554/13

Schwarzarbeit wird nicht bezahlt

Ein Unternehmer, der bewusst gegen § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen. Dies hebt der Bundesgerichtshof (BGH) hervor.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin 2010 mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 13.800 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 Euro, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin hat die Arbeiten ausgeführt, der Beklagte die vereinbarten Beträge allerdings nur teilweise entrichtet.

Die auf Zahlung der Restbeträge gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte hätten bewusst gegen § 1 Absatz 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem sie vereinbarten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Barzahlung von 5.000 Euro keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Der gesamte Werkvertrag sei damit

wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so der BGH. Deswegen bestehe kein vertraglicher Werklohnanspruch (vgl. BGH, Urteil vom 01.08.2013, VII ZR 6/13).

Der Klägerin stehe auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Beklagten zu, die darin besteht, dass er die Werkleistung erhalten hat. Zwar könne ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, vom Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies unmöglich sei, Wertersatz verlangen. Dies gelte jedoch gemäß § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das sei hier der Fall. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstoße nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.

Der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB stünden die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen, betont der BGH. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordere eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit sei eine andere Sicht geboten, als sie der BGH noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten habe, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen gewesen sei (vgl. BGH, Urteil vom 31.05.1990, VII ZR 336/89).

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.04.2014, VII ZR 241/13

Gewerbtreibende können kostenlosen Eintrag im Telefonbuch unter ihrer Geschäftsbezeichnung verlangen

Gewerbtreibende können verlangen, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ und seiner Internetausgabe „www.dastelefonbuch.de“ eingetragen zu werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit drei aktuellen Urteilen entschieden.

In den drei Fällen hatten die Betreiber von Kundendienstbüros einer Versicherung von den Betreibern ihrer Telefonanschlüsse verlangt, sie ohne zusätzliche Kosten unter ihrer Geschäftsbezeichnung „X.

(= Name der Versicherung) Kundendienstbüro Y.Z. (= Vorname und Nachname der Kläger) „ in den genannten Verzeichnissen einzutragen. Die Telefondienstanbieter meinten demgegenüber, die Kläger hätten lediglich einen Anspruch darauf, einen kostenlosen Eintrag unter ihrem Nach- und Vornamen gefolgt von der Angabe „Versicherungen“ zu erhalten (= Z., Y., Versicherungen). Die gewünschte Eintragung beginnend mit dem Namen der Versicherung sei nur gegen einen Aufpreis möglich.

Der BGH hat entschieden, dass die Kläger nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) einen Anspruch auf den kostenlosen Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung haben. Zum „Namen“ im Sinne dieser Vorschrift zähle auch die Geschäftsbezeichnung, unter der ein Teilnehmer ein Gewerbe betreibt, für das der Telefonanschluss besteht. Denn diese Angabe sei erforderlich, um den Gewerbetreibenden, der als solcher – und nicht als Privatperson – den Anschluss unterhält, als Teilnehmer identifizieren zu können. Dies gelte nicht nur für juristische Personen, Kaufleute, die einen handelsrechtlichen Namen (Firma) führen oder in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker, sondern auch für sonstige Gewerbetreibende, die eine Geschäftsbezeichnung führen. Es sei kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, beim Eintragungsanspruch aus dem TKG danach zu unterscheiden, ob ein Geschäftsname im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen ist oder ob dies nur deswegen nicht der Fall ist, weil der Unternehmer weder ein Handelsgeschäft noch ein Handwerk betreibt. Entscheidend ist laut BGH vielmehr, ob ein im Verkehr tatsächlich gebrauchter Geschäftsname besteht, dem für die Identifizierung des Gewerbetreibenden – in dieser Funktion – ein maßgebliches Gewicht zukommt.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 17.04.2014, III ZR 87/13, III ZR 182/13 und III ZR 201/13

Elektronische Fahrtenbücher: Wann der Fiskus sie als ordnungsgemäß einstuft

Elektronische Fahrtenbücher bzw. elektronische Fahrtenbuchprogramme werden von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen. Eine derartige Zertifizierung oder auch Zulassung könnte sich auch immer nur auf eine bestimmte Programmversion beziehen, weil bei einer Versionsänderung zertifizierungs-/zulassungsschädliche Än-



derungen nicht ausgeschlossen werden könnten. Das stellt jetzt die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Kurzinfor LSt-Außendienst 2/2013 klar und verweist darauf, dass die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs als ordnungsgemäß auch voraussetzt, dass

- die Hard- und Software von den Anwendern ordnungsgemäß bedient werden
- das Fahrtenbuch alle von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung geforderten umfangreichen und strengen Angaben enthält
- diese Vorgaben selbst dann erfüllt werden müssen, wenn die technischen Voraussetzungen für die Führung eines ordnungsgemäßen elektronischen Fahrtenbuchs erfüllt sind

Die Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist, kann deshalb immer nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen. Es muss für den zu versteuernden Privatanteil an der Gesamtfahrleistung eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf Richtigkeit hin überprüfbar sein. Zudem muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus manuell geführten Unterlagen gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Dabei reicht eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei für die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Hinweis: Die eindeutige Kennzeichnung einer geänderten Eingabe - sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch in seinem Ausdruck - ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben.

Es muss darüber hinaus auch sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist

für ein Fahrtenbuch unveränderlich aufbewahrt und wieder unverändert lesbar gemacht werden können. Bei eventuellen Änderungen müssen die Änderungshistorie mit Änderungsdatum und ursprünglichem Inhalt ersichtlich sein. Auch die Änderungshistorie darf nicht nachträglich veränderbar sein.

Umsatzsteuer: Identifizierung abgerechneter Leistung unter Verweis auf nicht beigefügte Unterlagen ausreichend

Zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung kann in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden, ohne dass diese Unterlagen der Rechnung beigefügt sein müssen. Dies hebt der Bundesfinanzhof (BFH) hervor.

Rechtlicher Hintergrund: Zum Vorsteuerabzug berechtigt ist nur, wer eine Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, in der unter anderem der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben ist. Solche Leistungsbeschreibungen sind erforderlich, um die Erhebung der Umsatzsteuer und ihre Überprüfung durch die Finanzverwaltung zu sichern.

Im Streitfall hatte der Kläger Rechnungen erhalten, die zur Beschreibung der ihm gegenüber erbrachten Dienstleistung ausdrücklich auf bestimmte Vertragsunterlagen verwiesen. Diese Unterlagen waren den Rechnungen allerdings nicht beigefügt. Das Finanzamt versagte den Abzug der Vorsteuerbeträge. Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung. Nach seiner Ansicht fehlte es in den Rechnungen an einer hinreichenden Leistungsbeschreibung für die erbrachten Dienstleistungen. Daran ändere auch die Bezugnahme auf bestimmte Vertragsunterlagen nichts, weil diese den Rechnungen nicht beigefügt worden seien.

Dem folgte der BFH nicht. Eine Rechnung müsse Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglichten. Zur Identifizierung der abgerechneten Leistung könnten andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden. Voraussetzung sei dabei lediglich, dass die Rechnung selbst auf diese anderen Unterlagen verweist und eindeutig bezeichnet. Solche Vertragsunterlagen müssten zwar existent, aber den Rechnungen nicht beigefügt sein. Das Finanzamt und das FG müssten daher ordnungsgemäß in

Bezug genommene Vertragsunterlagen bei der Überprüfung der Leistungsbeschreibung berücksichtigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, V R 28/13

Degressive AfA: Nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darüber entschieden, auf welche Weise eine zu hohe Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden im Privatvermögen berichtigt werden kann, wenn die entsprechenden Steuerbescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können. In seinem Urteil stellt er unter anderem klar, dass eine degressive AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen ist.

Nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) können bei Gebäuden im Privatvermögen unter bestimmten Voraussetzungen AfA-Beträge in festen, über die Nutzungsdauer fallenden Staffelsätzen zwischen 7 und 1,25 Prozent (so genannte degressive AfA) abgezogen werden. Sind für ein Gebäude allerdings Sonderabschreibungen vorgenommen worden, sieht § 7a Absatz 9 EStG vor, dass sich die AfA nach Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung nach dem Restwert und den nach § 7 Absatz 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden gleichbleibenden Staffelsätzen (so genannte lineare AfA) bemisst.

Im Streitfall hatte der Kläger zunächst Sondergebietsabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Höhe von 50 Prozent der von ihm für den Erwerb eines Mehrfamilienhauses geleisteten Anzahlung in Anspruch genommen und anschließend nach Fertigstellung und Ablauf des Begünstigungszeitraums das Gebäude degressiv nach festen Staffelsätzen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3a EStG abgeschrieben. Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die degressive AfA zu Unrecht in Anspruch genommen worden war, berichtigte es in den Streitjahren 2007 bis 2009 die AfA, indem es die (typisierte) 50-jährige Gesamtnutzungsdauer nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a EStG um den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonderabschreibung verringerte und den so neu ermittelten AfA-Satz von 2,22 Prozent der Bemessungsgrundlage vom Restwert bis zur vollen Absetzung in Abzug brachte.

Der BFH hat die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung der AfA bestätigt. Er hat zunächst entschieden, dass eine degressive AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen ist. Seien für ein Gebäude in einem Veranlagungszeitraum daher Sonderabschreibungen vorgenommen worden, bemesse sich nach Ablauf des Begünstigungszeitraums die Restwertabschreibung nach dem nach § 7 Absatz 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden linearen Prozentsatz. Seien degressive Abschreibungen zu Unrecht vorgenommen worden, sei die Berichtigung zu hoch vorgenommener und verfahrensrechtlich nicht mehr änderbarer AfA bei Gebäuden im Privatvermögen in der Weise vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des noch vorhandenen Restbuchwerts angewendet werden. Damit komme es im Ergebnis zur einer Verkürzung der AfA-Dauer.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.11.2013, IX R 12/13

Betriebsprüfung: Bei „Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse“ darf es bis zu elf Jahre zurückgehen

Kommt ein Finanzamt zu einer außerplanmäßigen Betriebsprüfung für die vergangenen elf Jahre, so kann dies rechtmäßig sein. Dies vor allem – trotz eines Prüfungszeitraums von üblicherweise nur drei Jahren – dann, wenn das Finanzamt ins Feld führt, es bestünde die „Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse“.

Hier hatte ein Gesellschafter des Unternehmens eine Selbstanzeige wegen verschwiegener Kapitaleinkünfte gemacht und war firmenseitig wegen verschwiegener steuerpflichtiger Einnahmen angezeigt worden. FG Düsseldorf, 13 K 4630/12 AO vom 26.09.2013
GmbH-Geschäftsführer